

Wasserstoffmarkt zukunftsfähig gestalten

Stellungnahme von EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. zur Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Berlin, 28.07.2025 - EFET Deutschland begrüßt den Gesetzentwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes (WasserstoffBG). Das Ziel des Gesetzes, den Markthochlauf von Wasserstoff deutlich zu beschleunigen und somit einen Beitrag zur Transformation Deutschlands zur klimaneutralen Volkswirtschaft zu leisten, unterstützen wir ausdrücklich. Wir sehen die eingeschränkte Ausrichtung der Gesetzesinitiative allein auf das Thema Genehmigungsverfahren jedoch kritisch. Bislang konzentrieren sich energiepolitische Maßnahmen vor allem darauf, den Rahmen für Investitionen in Wasserstofferzeugungsprojekte oder dessen Nutzung zu setzen und den Aufbau der benötigten Infrastruktur voranzutreiben. Um den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft maßgeblich zu beschleunigen, sind neben materiell- und verfahrensrechtlichen Verbesserungen auch marktliche Unterstützungsmaßnahmen auf der Erzeuger- und der Verbraucherseite erforderlich.

Damit sich ein wettbewerblich geprägter Wasserstoffmarkt und ein liquider Wasserstoffhandel entwickeln können, müssen jetzt die Voraussetzungen¹ dafür geschaffen werden. Ein liquider Markt für Wasserstoff, in dem Unternehmen zu langfristigen Investitionen bereit sind, entsteht, wenn Investoren ein mengenmäßig und wirtschaftlich attraktives Nachfragepotenzial erschließen können.

Darüber hinaus steht eine Regelung für die Förderung systemdienlicher Elektrolyseure ebenso weiterhin aus, wie die nationale Umsetzung der RED III.

Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft zu beschleunigen und pragmatischer auszugestalten, wobei alle Erzeugungsarten genutzt werden müssen. Der Entwurf des WasserstoffBG schließt die

¹ Siehe dazu das Positionspapier von EFET Deutschland: [Wasserstoffmarkt: Massenbilanzierung kompatibel für den Handel ausgestalten und jetzt Marktdialog etablieren](#)

STELLUNGNAHME



Produktion von kohlenstoffarmem oder biogenem Wasserstoff dagegen nach wie vor aus. Kohlenstoffarmer Wasserstoff ist unabdingbar für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und die Transformation des Industriestandorts Deutschland. Daher sollten Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden, sofern sie den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission zur Festlegung einer Methode zur Bewertung der Einsparungen bei Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Kraftstoffe vom 08.07.2025 oder der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Zudem sollten auch Erzeugungsanlagen für biogenen Wasserstoff sowie andere Erzeugungsarten aufgenommen werden, d.h. Verfahren und Anlagen zur Erzeugung (inkl. Aufbereitung) von Wasserstoff und Wasserstoffgemischen abseits der Wasser-Elektrolyse. Dazu gehört Wasserstofferzeugung aus Brennstoff, Substrat, Wärme oder als Nebenprodukt aus anderen Prozessen. Ergänzend dazu sollten Initiativen für beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren nicht auf das Wasserstoff-Kernnetz beschränkt werden (siehe Formulierungsvorschlag zu § 8 WasserstoffBG).

Im Einzelnen:

§ 2 WasserstoffBG – Anwendungsbereich

Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft zu beschleunigen und pragmatischer auszugestalten, wobei alle Erzeugungsarten genutzt werden müssen. Der Entwurf des WasserstoffBG schließt die Produktion von kohlenstoffarmem Wasserstoff und biogenem Wasserstoff dagegen nach wie vor aus. Insbesondere kohlenstoffarmer Wasserstoff ist unabdingbar für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und die Transformation des Industriestandorts Deutschland. Daher sollten Anlagen zur Erzeugung des kohlenstoffarmen Wasserstoffes im Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden, sofern sie den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission zur Festlegung einer Methode zur Bewertung der Einsparungen bei Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Kraftstoffe vom 08.07.2025 oder der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

In diesem Zuge sollte zudem die Definition für Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem und biogenem Wasserstoff sowie andere Erzeugungsarten in § 3 Begriffsbestimmungen mit aufgenommen werden. Ebenso sollten Folgeänderungen in § 10 WasserstoffBG und Artikel 4 zur Verwaltungsgerichtsordnung nachgezogen werden. Zudem

STELLUNGNAHME



sollte der Umfang der erfassten Leitungsanlagen in § 2 Nr. 12 um Kommunikationsleitungen erweitert werden.

Formulierungsvorschlag:

§ 2 ist zu ergänzen und abzuändern:

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen: (...)

Nr. 10 Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff

Nr. 11 Anlagen zur Erzeugung von biogenem Wasserstoff

Nr. 12 Sonstige Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von Wasserstoff und Wasserstoffgemischen

Nr. **14** Einrichtungen und Verdichter, die für den Betrieb von Anlagen oder Leitungen nach den Nummern 1 bis **12** erforderlich sind,

12. Dampf-, Wasser- oder **Kommunikationsleitungen**, die für den Betrieb von Anlagen nach den Nummern 1 bis 9 erforderlich sind,

[...]

§ 3 WasserstoffBG – Begriffsbestimmungen

§ 3 ist zu ergänzen:

Im Sinne dieses Gesetzes ist: (...)

Nr. 10 „Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff“ eine Anlage, die entsprechend des EU-Paket zur Dekarbonisierung von Wasserstoff und Gas, bestehend aus der Richtlinie (EU) 2024/1788 und der Verordnung (EU) 2024/1789 sowie den darauf basierenden delegierten Rechtsakten kohlenstoffarmen Wasserstoff herstellt.

Nr. 11 „Anlagen zur Erzeugung von biogenem Wasserstoff“ eine Anlage, die mittels Dampfreformierung oder Pyrolyse entsprechend der Verordnung EU (2023/1184) und der 37. BlmSchV Wasserstoff aus biogenen Quellen herstellt.

Nr. 12 „Sonstige Anlage zur Erzeugung oder Aufbereitung von Wasserstoff und Wasserstoffgemischen“ eine Anlage zur Erzeugung oder Aufbereitung von Wasserstoff und Wasserstoffgemischen, die nicht von den Nr. 1 bis 11 erfasst ist.

STELLUNGNAHME



§ 8 WasserstoffBG - Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren

Im aktuellen Gesetzesentwurf ist die Nichtanwendbarkeit des Vergaberechts auf Aufträge beschränkt, die der Schaffung des Wasserstoffkernnetzes dienen. Diese Einengung greift zu kurz, da das Gesetz den Zweck der "Beschleunigung von Erzeugung, Speicherung, Import und Transport von Wasserstoff" verfolgt. Daher schlagen wir die folgende Umformulierung bzgl. der Aussetzung des Vergaberechts vor:

§ 8 Maßgaben für das Vergaberecht

Der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405), sowie die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) und die Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert, sind nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Auftraggeber, wenn diese Aufträge der ~~Schaffung eines Wasserstoff Kernnetzes im Sinne von § 28q des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32)~~ dienen. (gestrichene Textpassage abzuändern durch) Planung, Errichtung und/oder dem Betrieb von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen (z.B. Elektrolyseure) gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 1-14 des WasserstoffBG dienen.

§ 10 WasserstoffBG - Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts und § 13 ROG – Nutzungsmöglichkeit bestehender Standorte erweitern

Folgerichtig zur Aufnahme von kohlenstoffarmem Wasserstoff in den Anwendungsbereich des Gesetzes sollten sich § 10 WasserstoffBG und § 13 Art. 4 neben Elektrolyseuren und Wasserstoffspeichern auch auf diese Anlagen beziehen.